

... so sieht's die CDH

► **CDH fordert, ELENA auszusetzen**

Die CDH begrüßt ausdrücklich die jüngsten Bestrebungen von Experten und einigen Politikern, das Verfahren zum elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) auf unbestimmte Zeit auszusetzen. Bereits seit Einführung des wohl größten Datenerfassungs- und Datenvernetzungsprojektes hat die CDH nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses voller Tücken steckt.

Sei dem 1.1.2010 müssen sich die Unternehmen für jeden einzelnen Beschäftigten monatlich mit dem elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) auseinandersetzen. ELENA sollte das Meldeverfahren vereinfachen und für Bürokratieabbau sorgen, so jedenfalls die dahinter stehende Idee. Der Bürokratieabbau soll insbesondere durch eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden und damit die Unternehmen von Kosten entlasten. Nun will u. a. Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle die groß angelegte Speicherung der Arbeitnehmerdaten vorerst aussetzen.

Zu Recht weisen die Kritiker darauf hin, dass die mit ELENA beabsichtigte Entlastung für mittelständische Unternehmen derzeit zweifelhaft sei. Außerdem verursache das Meldesystem zu hohe Belastungen der öffentlichen Haushalte. Die CDH hatte zuletzt nachdrücklich die Abschaffung oder massive Einschränkung des elektronischen Entgeltnachweises gefordert. ELENA erreiche bei den verpflichteten Unternehmen das Gegenteil der versprochenen Vereinfachung und Entbürokratisierung. Zudem verstoßen die monatlich – anlassunabhängig – vom Arbeitgeber zu übermittelnden Meldungen gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das alleinige Motiv, Arbeitgeber im Bedarfsfalle von der Ausstellung einer Papierbescheinigung zu befreien, kann nach Ansicht der CDH nicht die Pflicht der Arbeitgeber zum Aufbau eines Datenspeichers mit jährlich 60 Millionen Datensätzen rechtfertigen. Ausreichend sei es, wenn Arbeitgeber auf Nachfrage ausgewählte Daten elektronisch an die Träger der Sozialversicherung übermitteln. Hierdurch könnte weitaus einfacher und zudem auf verfassungsrechtlich sicherem Boden der gesetzliche Vereinfachungszweck erreicht werden.

Berlin, 7.7.2010